

Satzung

1. BC Kreuzberg e. V.

Gegründet am 22. Januar 1999

Vorwort

Aus Gründen der Lesbarkeit verwenden wir in der Satzung und in den auf ihrer Grundlage erlassenen Ordnungen und Richtlinien durchgehend das generische Maskulinum. Selbstverständlich sind damit sowohl Menschen des weiblichen, des männlichen als auch Menschen anderen Geschlechts gemeint.

§ 1 Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „1. BC Kreuzberg e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Völkerverständigung.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch aktives Pétanquespielen der Vereinsmitglieder, die Förderung des Pétanque-Sports als Breiten- und Leistungssport sowie durch andere Maßnahmen, die der Entwicklung des Pétanque-Sports dienlich sind, verwirklicht. Die Vereinsmitglieder nehmen regelmäßig am Training und an Turnieren teil.
- (3) Der Verein ist ordentliches Mitglied im Landes-Pétanque-Verband-Berlin e.V. und anerkennt dessen Satzungen und Ordnungen.
- (4) Der 1. BC Kreuzberg bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entschieden entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge, Umlagen

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person privaten oder öffentlichen Rechts des In- und Auslandes werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) jugendliche MitgliederJuristische Personen können nur fördernde Mitglieder sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass eine schriftliche Beitrittserklärung vom Vorstand angenommen wird.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein sowie bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, Untergang oder Liquidation. Der Austritt kann mit einer Frist von zwei Monaten nur zum 31. Dezember erklärt werden. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 01. November beim Vorstand eingegangen sein.
- (4) Wegen vereinschädigenden Verhaltens kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen die Ausschlussentscheidung kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge und Umlagen ist ausgeschlossen.
- (5) Bei schwerwiegendem vereinschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung von seinen Rechten und Pflichten suspendiert werden. Das Ausschlussverfahren nach Absatz 4 ist unverzüglich einzuleiten.
- (6) Der Vorstand kann eine Streichung aus der Mitgliederliste beschließen, wenn das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag des Beschlusses.
- (7) Es werden Jahresbeiträge erhoben. Falls es zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist, können von den Mitgliedern Umlagen und obligatorische persönliche Arbeitsleistungen gefordert werden. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Geld- und Sachspenden sowie Arbeitsleistungen

annehmen. Über die Höhe der Jahresbeiträge und Umlagen sowie den allgemeinen Umfang der obligatorischen persönlichen Arbeitsleistungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag.

- (8) Der Vorstand kann im Einzelfall, soweit es dem Verein dienlich ist und insbesondere aus sozialen Gründen angemessen erscheint, Beitragsermäßigungen gewähren und anderweitige Abgeltungen der persönlichen Arbeitsleistungen zulassen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sofern mehr als zehn Prozent der Mitglieder es schriftlich verlangen, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der satzungsmäßigen Zuständigkeit des Vorstands für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Insbesondere beschließt sie über

- die Satzung und Satzungsänderungen
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie über die Erhebung von Umlagen und die Art und den allgemeinen Umfang obligatorischer persönlicher Arbeitsleistungen (Beitragsordnung)
- Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins

wählt sie

- die Mitglieder des Vorstands
- die Kassenprüfer

stellt sie

- den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei der Abstimmung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können offen durch Handzeichen durchgeführt werden. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens fünf Mitglieder in der Versammlung es verlangen. Passive und fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen, sie haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.

- (4) Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen sind Protokolle zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Präsident, Vizepräsident und Referent für Finanzen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder können sich vertreten lassen.
- (2) Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.
- (3) Der erweiterte Vorstand setzt sich in der Regel zusammen aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Referenten für die Finanzen
 - dem Referenten für Mitgliederbetreuung und Lizenzen
 - dem Sportreferenten
 - dem Jugendreferenten
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit dies nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Schlichtungsausschuss vorbehalten ist. Er beschließt insbesondere über die Aufnahme neuer Mitglieder, die Streichung aus der Mitgliederliste sowie in den Fällen des § 4 Abs. 5.
Er ist zuständig für alle Fragen des Spielbetriebs und der Turnierveranstaltung sowie die Verbindung zum Landes-Pétanque-Verband Berlin. Er beschließt weiter im Einzelfall über Ausnahmen von der Beitragsordnung und über die konkrete Ableistung der obligatorischen persönlichen Arbeitsleistungen sowie ggf. deren Abgeltung.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende hat unverzüglich zu einer Vorstandssitzung einzuladen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in Einzelwahl für eine Amtszeit von maximal drei Jahren. Er bleibt bis zur Neuwahl weiter im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Kassenprüfer

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied im Vorstand sein dürfen, für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landes-Pétanque-Verband-Berlin e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 25.1.2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins 1. BC Kreuzberg e. V. beschlossen worden und findet Anwendung.